

Auszug

Hansestadt LÜBECK 



NIEDERSCHRIFT

24. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung (Wahlperiode 2013 - 2018)

Sitzungstermin: Dienstag, 16.02.2016
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsende: 19:10 Uhr
Sitzungsort: Foyer der Bauverwaltung, Mühlendamm 12, Lübeck

zu 8.3 Anfrage Frau Metzner - Satzung Stadtfeuerwehrverband, Auswirkungen des Brandschutzgesetzes, Beteiligung Gremien

Frau Metzner stellt die folgenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung zur nächsten Sitzung:

1. Vorstellung der neuen Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Lübeck
2. Welche Auswirkungen hat die Verabschiedung des Brandschutzgesetzes S-H mit den Ausführungsbestimmungen auf die HL?
3. In welcher Form würden der Ausschuss und die Bürgerschaft beteiligt?

Die Beantwortung erfolgt in der nächsten Sitzung.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Die Antwort vom Bereich Recht:

Die Hauptsatzung bestimmt in § 6 Abs. 2 die Aufgabengebiete der nach § 45 Abs. 1 GO gebildeten Fachausschüsse. Das Aufgabengebiet des USO umfasst hierbei auch den Bereich Sicherheit und Ordnung. Das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein erlegt den kreisfreien Städten die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe auf sowie den vorbeugenden Brandschutz als Aufgabe der Gefahrenabwehr zur Erfüllung nach Weisung. Sowohl abwehrender Brandschutz als auch vorbeugender Brandschutz unterfallen dem Aufgabenkreis der Sicherheit und Ordnung, so dass von hier die Zuständigkeit des USO gesehen wird.

Der Stadtfeuerwehrverband ist Teil der öffentlichen Feuerwehren i.S.d. § 1 BrSchG, diese werden gebildet aus den Berufsfeuerwehren, freiwilligen Feuerwehren sowie ggf. Pflichtfeuerwehren. Die öffentlichen Feuerwehren insgesamt sind nach § 5 Abs.2 BrSchG gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die öffentlichen Feuerwehren der kreisfreien Städte unterliegen der Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG). Gemäß § 13 Abs. 1 BrSchG bilden die freiwilligen Feuerwehren sowie ggf. Pflichtfeuerwehren eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Der Stadtfeuerwehrverband ist somit eine rechtsfähige, mitgliedschaftlich organisierte Verwaltungseinheit und damit Träger einzelner Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, vorliegend definiert in § 13 Abs.3 BrSchG.

Der Stadtfeuerwehrverband hat im Hinblick auf seine Rechtsnatur als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine relative Selbständigkeit, die sich insbesondere im eigenen Satzungsrecht manifestiert. Allerdings schreibt hier das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als oberste Aufsichtsbehörde gemäß den Ermächtigungsgrundlagen im Brandschutzgesetz durch Erlass verbindliche Mustersatzungen vor, von deren Inhalt nur mit Zustimmung des Ministeriums abgewichen werden darf.

Gemäß § 13 Abs. 5 BrSchG trägt die Hansestadt Lübeck die Kosten des Stadtfeuerwehrverbandes, des Weiteren ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG der Bürgermeister Aufsichtsbehörde für den Stadtfeuerwehrverband und nimmt diese Aufgabe als Weisungsaufgabe wahr. Die Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes bedarf gemäß § 40 Abs. 1 LVwG der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Für die jetzt anstehende Beschlussfassung über eine neue Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes bedeutet dies, dass zunächst die Mitgliedsversammlung des Verbandes einen Satzungsbeschluss zu fassen hat. Sieht dieser Abweichungen von der Mustersatzung vor, die neu sind und z.B. nicht bereits in der Vergangenheit genehmigt wurden, hat der Verbandsvorstand den Satzungsbeschluss zunächst dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. Im Anschluss daran oder falls keine Abweichungen beschlossen wurden, ist die Satzung dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen.

Nach § 46 Abs. 7 Satz 2 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Ausschuss zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt gestellte Anfrage unseres Erachtens zu beantworten. In Bezug auf die neue Satzung kann diese Antwort erst erfolgen, wenn sie der Verwaltung der HL vorliegt. Die Verwaltung hat keine Informationsbeschaffungspflicht.

Zu Frage 3 ist anzumerken, dass weder auf spezialgesetzlicher Grundlage, noch nach der Gemeindeordnung bezüglich der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes und eventuellen Auswirkungen des neuen Brandschutzgesetzes Verfahrensvorschriften bestehen, die eine Beteiligung von Ausschuss oder Bürgerschaft vorschreiben. Im Gegenteil gilt hier das oben skizzierte Selbstorganisationsrecht des Verbandes.

Im Rahmen des Informationsrechts des Ausschusses, welches gemäß § 36 Abs. 2 GO gleichermaßen für die Bürgerschaft gilt, können die Gremien jedoch eine Unterrichtung über die neue Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes einfordern und sonstige Informationen, insbesondere Auswirkungen auf eventuelle Veränderungen im Rahmen der Kostentragung durch die Hansestadt Lübeck.